

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 – RRG 1999) – Drucksachen 13/8011, 13/8671 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, das Gesetz umfassend zu überarbeiten.

Begründung

Das Rentenreformgesetz 1999 ist nicht geeignet, die Probleme, vor denen die gesetzliche Rentenversicherung steht, zu lösen. Zur kurzfristigen Entlastung der Rentenfinanzen sollte zunächst eine isolierte Regelung gefunden werden, die bereits für das Jahr 1998 einen Ausgleich für die Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, die Auffüllbeträge in den neuen Bundesländern und die rentenrechtliche Entschädigung des SED-Unrechts herbeiführt. Hierfür sollte ein zusätzlicher Bundeszuschuß in Höhe etwa eines Beitragssatzpunktes zur Verfügung gestellt werden.

Eine Strukturreform der Rentenversicherung muß sich mit der Entwicklung am Arbeitsmarkt, der anstehenden demographischen Entwicklung sowie mit der Glaubwürdigkeit und Einlösbarkeit des Generationenvertrages auseinandersetzen.

Das Rentenreformgesetz 1999 ist mit diesen Forderungen nicht vereinbar.

Das Gesetz läßt strukturpolitische Entscheidungen völlig vermissen. So fehlen jegliche Leitlinien, die den Veränderungen der Arbeitswelt Rechnung tragen.

Durch Erwerbstätigkeit, die nicht sozialrechtlich abgesichert ist, wird nicht nur die Finanzierungsgrundlage der Rentenversicherung ausgehöhlt, sondern es

besteht auch die Gefahr, daß diese Erwerbspersonen im Alter nur über unzureichendes Einkommen verfügen und somit sozialhilfebedürftig werden. Daher ist die Einbeziehung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in die Sozialversicherungspflicht ebenso unabdingbar wie die soziale Absicherung der Scheinselbständigkeit. Vom Grundsatz her muß die Rentenversicherung zu einer umfassenden Solidargemeinschaft ausgebaut werden.

Im Hinblick auf die Veränderung der Erwerbsbiographien muß das beitragsbezogene Rentenversicherungssystem zudem durch eine steuerfinanzierte und bedarfsorientierte soziale Grundsicherung ergänzt werden. Nur so kann vermieden werden, daß wegen der Strukturveränderungen der Erwerbsgesellschaft in Zukunft in größerem Umfang Rentenanwartschaften unterhalb der Sozialhilfeschwelle entstehen.

Anstelle notwendiger Strukturreformen enthält das Rentenreformgesetz 1999 im wesentlichen Maßnahmen zur Leistungskürzung. Die vorgesehene Senkung des Rentenniveaus führt zusammen mit den bereits 1996 durchgeführten Verschlechterungen des Rentenrechts zu Renten, die das Ziel der Lebensstandardsicherung nicht mehr gewährleisten. Dies gilt besonders für die Renten von Frauen.

Außerdem beeinträchtigt diese Kürzung des Rentenniveaus in starkem Maße die Glaubwürdigkeit des Generationenvertrages. Wer ein Leben lang Beiträge gezahlt hat, muß am Lebensabend seinen bisherigen Lebensstandard in etwa fortsetzen können. Ansonsten können wir nicht mehr von der lohn- und beitragsbezogenen lebensstandardsichernden Rente sprechen, wenn wir den heute Erwerbstätigen entgeltbezogene Beiträge abverlangen, die im Umlageverfahren an die Rentnerinnen und Rentner verteilt

werden, und genau diese zahlende Generation darauf hinweisen, daß sie neben dieser Beitragszahlung für den eigenen Ruhestand zusätzliche Vorsorge treffen muß.

Im übrigen ist zusätzliche Eigenvorsorge neben den Beitragslasten gerade für diejenigen Versicherten, die auf sie am dringendsten angewiesen wären, nicht möglich.

Somit bewirkt das Gesetz für viele künftige Altersrentnerinnen und -rentner ein Einkommen in der Nähe der Sozialhilfeschwelle. Dies ist sozialpolitisch nicht hinnehmbar.

Nicht akzeptabel ist auch die vorgesehene Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten, da sie die tatsächliche Situation des Arbeitsmarktes und die Anforderungen der Arbeitswelt an das Leistungsvermögen der Arbeitnehmer völlig ignoriert. Die Neuregelung unterstellt fälschlicherweise, leistungsgeminderte Arbeitnehmer hätten eine reale Chance, ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise mit Erwerbseinkommen auf Teilzeitarbeit zu erzielen.

Die realitätsfernen Annahmen des Gesetzes über die Beschäftigungschancen leistungsgeminderter Arbeitnehmer führen letztlich dazu, daß die Betroffenen der Sozialhilfe überantwortet werden. Der Sozialstaat zieht sich damit aus der Absicherung eines elementaren Lebensrisikos zurück und stellt die Invaliditätsrentner vielfach in das soziale Abseits.

Statt das Risiko arbeitsmarktbedingter Erwerbsunfähigkeit dem einzelnen Versicherten aufzubürden, muß vielmehr ein Ausgleich zwischen Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zumindest so lange erfolgen, bis der Arbeitsmarkt eine Rückkehr zur sogenannten abstrakten Betrachtungsweise zuläßt.

Schließlich läßt das Gesetz, abgesehen von der Neuregelung der Kindererziehungszeiten, keinerlei Ansätze zur eigenständigen Alterssicherung der Frau erkennen.

Es ist somit notwendig, unverzüglich eine Rentenreform zu erarbeiten, die den aufgezeigten Notwendigkeiten Rechnung trägt.